PROform

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung folgender angebotener Bauleistungen

Baumaßnahme

Leistung

1. Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages ☐ am _____

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.

1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☐ bis _____

1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

	Werktage nach Zuschlagserteilung	Datum

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: *)

2.1 bei Überschreitung der Frist für die Vollendung (s. o. Nr. 1.2)

☐ _____ EUR ☐ _____ vom Hundert des Endbetrages der Abrechnungssumme

2.2 bei jeweiliger Überschreitung einer Einzelfrist (s. o. Nr. 1.3)

☐ _____ EUR ☐ _____ vom Hundert der Abrechnungssumme der entsprechenden Teilleistung

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v. H. der Abrechnungssumme begrenzt. **)

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber:

(Anschrift)

_____ -fach einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

☐ einfach ☐ _____ -fach einzureichen.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

4.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von _____ v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens _____ Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt _____ v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

_____

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

*) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs soll 0,1 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.
**) Hinweis: Die Vertragsstrafe soll insgesamt 5 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/131.8 Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – BayLT (21110)

BOORBERG

4.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

4.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Kommunale Formblatt – KFB BD – zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt KFB BD 3a,
- die Mängelansprüche das Formblatt KFB BD 3c,
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt KFB BD 3b.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

5. Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

6. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen keine Verjährungsfrist für Mängelansprüche angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B nicht gelten soll, beträgt die Mängelanspruchsfrist:

für _____ : _____ Jahre

für _____ : _____ Jahre

für _____ : _____ Jahre

für _____ : _____ Jahre

für _____ : _____ Jahre

für _____ : _____ Jahre

BORBERG